

II-717 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
X. Gesetzgebungsperiode

21.6.1965

272/A.B. Anfragebeantwortung
zu 268/J.

des Bundesministers für Justiz Dr. Broda
auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. van Tongel und Genossen,
betrifft Berichte der Staatsanwaltschaft Wien und der Oberstaats-
anwaltschaft Wien in einer Strafsache.

-.-.-

Auf die Frage der Herren Abgeordneten Dr. van Tongel und Genossen
vom 10. Juni 1965, betreffend Berichte der Staatsanwaltschaft Wien und
der Oberstaatsanwaltschaft Wien in einer Strafsache, beehre ich mich,
wie folgt zu antworten:

Zu 1) und 5):

Die Mitglieder der Staatsanwaltschaft haben in dem ihnen zugewiesenen
Wirkungskreis das Interesse des Staates zu wahren (§ 30 StPO.). In
Ausführung dieser Grundsatzbestimmung ordnet § 42 StaGeo. (Verordnung
des Bundesministeriums für Justiz vom 22. Oktober 1951, BGBl. Nr. 267) an,
dass die staatsanwaltschaftlichen Organe in wichtigen Straffällen ihren
vorgesetzten Behörden zu berichten und sich über die weitere Behandlung
des Falles gutschäflich zu äußern haben.

Durch die zitierte Meinungsäußerung hat die Oberstaatsanwaltschaft Wien keine konkrete Verfügung oder Veranlassung in
einem ihr nicht zustehenden Rechtsbereich getroffen. Es sollte hiervon
auch in keiner Weise der Entscheidung der unabhängigen Disziplinarkommission
vorgegriffen werden. Von einer Kompetenzüberschreitung der staatsanwaltschaftlichen Behörden kann daher keine Rede sein. Im übrigen ist eine
solche Vorgangsweise weder verboten noch ungewöhnlich, sondern vom Standpunkt
der Wahrnehmung rechtsstaatlicher Interessen aus gesehen geradezu
geboten; denn selbst in freisprechenden Urteilen kann das Gericht die Notwendigkeit aufzeigen, dass sichernde Massnahmen zum Schutze der Gesellschaft
zu ergreifen wären und deren Vollziehung durch die zuständige Behörde
anregen.

Zu 2):

In den Berichten der Staatsanwaltschaft Wien und der Oberstaatsanwaltschaft Wien sind keine sachlich unrichtigen Behauptungen enthalten.

272/A,B.
zu 268/J

- 2 -

Zu 3):

Die staatsanwaltschaftlichen Behörden haben ihre Berichte selbständig im Rahmen der in ihre eigene Verantwortung fallenden Berichtspflicht ausgearbeitet und erstattet, ohne dass sie bei ihrer Meinungsäusserung von einer übergeordneten Behörde beeinflusst worden sind. Sie haben vielmehr in ihren Berichten ihrer eigenen Meinung Ausdruck gegeben; diese Meinung wurde nach Vorliegen der Berichte vom Bundesministerium für Justiz zur Kenntnis genommen.

Zu 4):

Aus dem Vorgesagten ergibt sich, dass keine Massnahmen des Bundesministeriums für Justiz in dieser Angelegenheit erforderlich sind.

-.-.-